

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 503/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Lilly K [REDACTED],
[REDACTED] Street, Apt. [REDACTED] [REDACTED] /USA.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Hans,
Wilden, Dr. Loosenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 20. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des 3. Zivilsenats (Sachschlichtungs-
senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom
1. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht
erhoben; die außergerichtlichen Kosten der
Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

B e m e r k u n g e n

Die 1941 oder 1942 im Ghetto von Kielce (Polen) geborene
Klägerin, Tochter eines durch nationalsozialistische Gewalt-
maßnahmen ungetöteten Rabbiners, kam nach wenigen Monaten
in die Pflege einer polnischen Frau außerhalb des Ghettos.
Ihre Mutter fand sie nach dem Ende des Krieges wieder. Anfang
Januar 1949 wanderten die Klägerin und ihre inzwischen wieder
verheiratete Mutter nach den Vereinigten Staaten von Amerika
aus. Die Klägerin lebt jetzt in der Familie ihres Stiefvaters
in New York.

Sie fordert Entschädigung wegen Gesundheitsschäden,
deren Ursache sie in ihrem Verfolgungsschicksal sieht.
Sie hat dazu vorgetragen:
Durch die schweren Belastungen, denen sie in ihren ersten

- 3 -

Lebensjahren ausgesetzt gewesen sei, sei es zu einer Störung ihrer Persönlichkeitsentwicklung gekommen, so daß sie trotz ausreichender körperlicher und geistiger Kräfte unfähig sei, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen.

Die Entschädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben den Anspruch abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Mit der nach § 22a Abs. 1 SGG zulässigen sofortigen Beschwerde will die Klägerin erreichen, daß die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts zugelassen wird. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Abgesehen von der Antwort auf die Frage, ob die Klägerin zum Kreis der Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der §§ 10a ff SGG gehört, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob das Fehlverhalten der Klägerin gegenüber selbstverständlichen Forderungen jedes sozialen Zusammenlebens Ausdruck einer angeborenen psychopathischen Willensschwäche ist, oder ob dieses soziale Versagen mit Wahrscheinlichkeit auf verfehlungsbedingt frühkindliche Entwicklungsstörungen zurückgeht.

Das Berufungsgericht hat über die Lebensbedingungen, unter denen die Klägerin ihre ersten Lebensjahre bei einer polnischen Pflegerin verbracht hat, nichts festzustellen versucht. Aus diesem Grund hat der Berufungsrichter keine greifbaren Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die Umwelt, die während der Pflegejahre auf die Klägerin eingewirkt hat, mit Wahrscheinlichkeit als Ursache ihrer charakterlichen Fehlentwicklung anzusehen ist. In den Gründen der angefochtenen Entscheidung wird weiter ausgeführt, daß gegen die Annahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einer durch die Verfolgung verursachten Entwicklungsstörung die Tatsache spreche, daß die nach der Auswanderung der Familie geborene Stiefschwester der Klägerin geistig und seelisch gestört sei und die Klägerin nach Ansicht des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Petrilowitsch nicht das typische Bild einer bei jugendlichen Verfolgten oft ausstreichenden Persönlichkeitsentwicklung biete.

Die Beurteilung der Ursachfrage durch den Berufsgerichter beruht somit auf der dem Tatsichter vorbehaltenen Würdigung der Tatsachen. Die Beweiswürdigung leidet nicht, wie die Beschwerde meint, unter dem Mangel, daß der Berufsgerichter bei der Würdigung des konkreten Verfolgungshergangs die "generelle Erfahrung" nicht berücksichtigt habe, daß ein Kleinkind jüdischer Abstammung, das mehrere Jahre von einer polnischen Frau betreut wurde, mit größter Wahrscheinlichkeit während dieser Zeit in seiner Entwicklung gestört worden sei. Ob und in welchem Ausmaß die Gefahr, der die Betreuerin ausgesetzt war, die für die kindliche Entwicklung entscheidenden Umwelteinflüsse ungünstig beeinflusst hat, läßt sich ohne genaue Kenntnis von der Persönlichkeit der Betreuerin und ihrer damaligen Umwelt nicht beurteilen. Die von der Beschwerde anerkannte und für die Beweiswürdigung wesentliche Unmöglichkeit, hierzu Einzelheiten festzustellen, kann nicht mit dem Hinweis auf derartige Erfahrungssätze überwunden werden. Nur in besonderen Fällen sind seelische Auswirkungen einem typischen Ablauf unterworfen. Damit entfallen die Bedenken, die die Beschwerde dagegen erhebt, daß das Berufungsgericht dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Dr. Petrilowitsch den Vorrang gegeben hat. Für das Gutachten dieses Sachverständigen konnte sich der Berufsgerichter auch deshalb entscheiden, weil die Klägerin gerade nicht die typischen Züge

aufweist, die für eine abnorme Persönlichkeitsentwicklung sprechen. Der Sachverständige Prof. Dr. Strauss, nach dessen Ansicht die Willensschwäche der Klägerin mit Wahrscheinlichkeit eine Folge ihres Verfolgungsschicksals ist, hat anerkannt, daß eine andere Beurteilung möglich ist.

Ob und in welchem Umfang Ausführungen des Sachverständigen geeignet sind, das Wissen des Richters in der für die Beurteilung der Ursachenfrage notwendigen Weise zu ergänzen, hat allein der Tatrichter zu entscheiden. Es genügt, auf die RM 65, 38 Nr. 32 und 65, 371 Nr. 42 abgedruckten Entscheidungen des Senats hinzuweisen.

Daß die Erweiterung des Begriffs des Verfolgten in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG in der Fassung des BGG-Schlußgesetzes, auf die in der Beschwerde hingewiesen wird, für die Beurteilung der Ursachenfrage, von der nach § 28 Abs. 1 BGG die Entscheidung über den Anspruch der Klägerin abhängt, nichts hergibt, liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung.

- 6 -

Da auch sonst keine Gründe ersichtlich sind, die nach § 219 Abs. 2 BGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG und 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Kauf